



Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz

Politischer Bezirk Graz – Umgebung
8063 Eggersdorf bei Graz | Kirchplatz 4
Telefon: 03117 / 2221 | Telefax: 03117 / 3244
www.eggersdorf-graz.gv.at
gde@eggersdorf-graz.gv.at

Bearbeiter: AL Florian Friedrich | ☎ 03117/2221-18

Eggersdorf bei Graz, 23. April 2026
A-2026-1100-00425

Kundmachung

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl.Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz unter Zugrundelegung der von der Vermessung Huber ZT GmbH erstellten Vermessungsurkunde GZ 7560 vom 14. November 2024 und der in der Natur hergestellten fertigen Weganlage in der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2026, GZ: 004-02/2026, unter dem Tagesordnungspunkt 5.) die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

- Die Auflassung der Widmung aller Trennstücke gemäß Änderungsausweis, die vom Öffentlichen Gut abgeschrieben werden und die Umwandlung in freies Gemeindevermögen sowie deren Kundmachung.
- Die Abschreibungen aller Trennstücke vom Öffentlichen Gut bzw. dem Besitz der Gemeinde gemäß Änderungsausweis.
- Sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten wurden die Grenzen mit den Nachbargrundstücken neu fixiert und Zuführungen sowie Abtretungen aus der öffentlichen Verkehrsfläche durchgeführt.

Es wird festgestellt, dass für Grundstücke bzw. Grundstücksteile, welche dem Privatgebrauch zugeschrieben werden sollen, kein Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche mehr vorliegt und somit die Grundstücksteile aus dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschrieben werden.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt. Es wird bestätigt, dass die Anlage errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, idF LGBl.Nr. 68/2023, mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat Eggersdorf bei Graz

Der Bürgermeister



Reinhard Pichler

Beilage

Vermessungsurkunde 7560

angeschlagen: **27. April 2026** 

abgenommen:



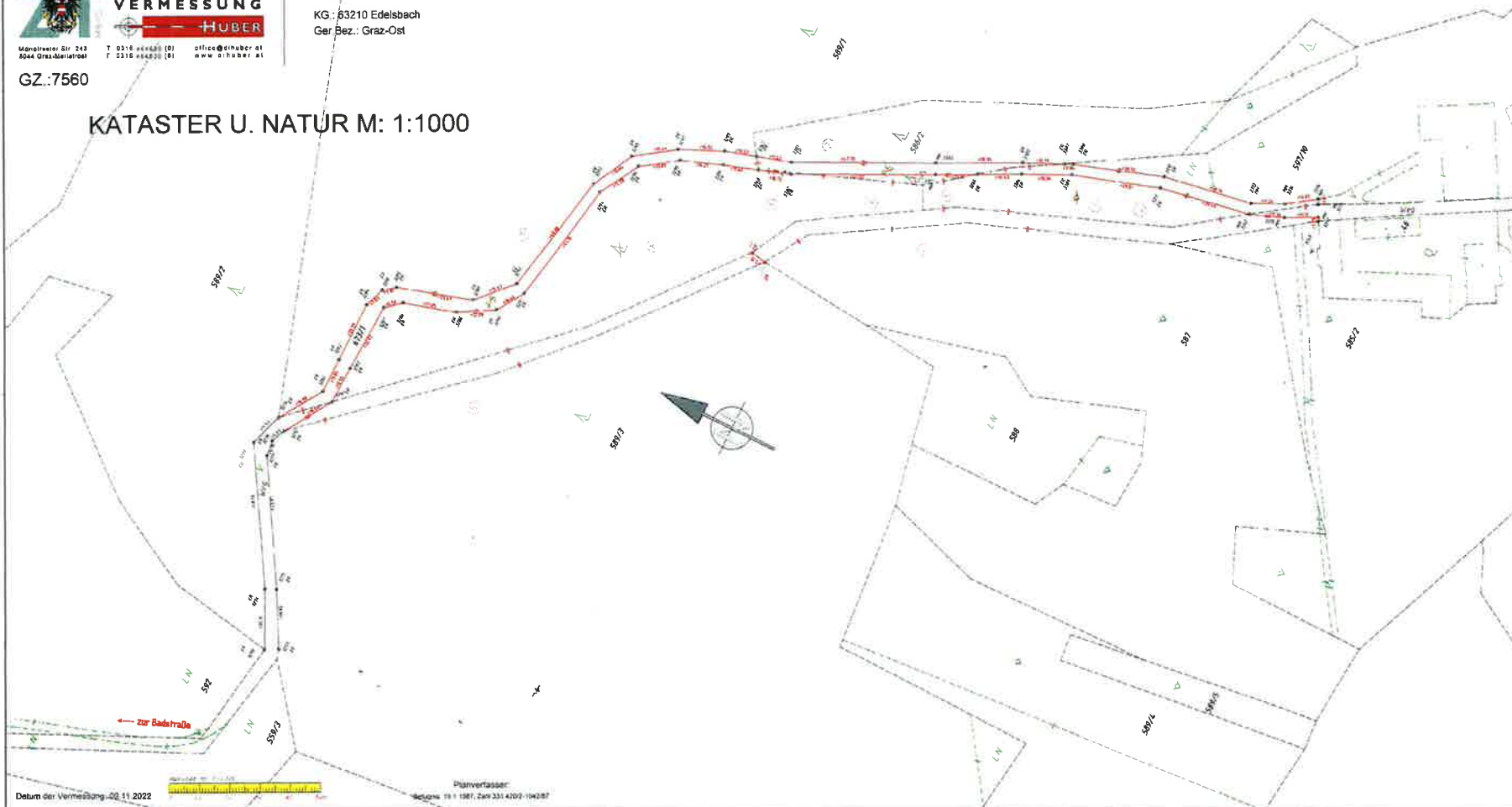
**VERMESSUNG
HUBER**

Manntreter Str. 243
8044 Graz-Mariahof
T 0316 864201 (0)
F 0316 864201 (0)
office@huhber.at
www.huhber.at

KG.: 63210 Edelsbach
Ger. Bez.: Graz-Ost

GZ.: 7560

KATASTER U. NATUR M: 1:1000



Datum der Vermessung: 02.11.2022



Planverfasser:
Schödlmayer 11.1.1987, ZAM 331.4202-104287